



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol. Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 16.12.2010 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 20:30

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Unterfurtner Helga SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing. SPÖ

Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid SPÖ

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Matyas Wolfgang SPÖ

Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl. Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Wimmer Karl, Ing. FPÖ

Vertretung für Herrn Markus Lockinger

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Glocker Manuela	SPÖ	verhindert
Hochreiner Jürgen	SPÖ	dienstlich verhindert
Lockinger Markus	FPÖ	verhindert

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter bestellt, weiters war der Buchhalter Herr Fischböck anwesend

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 23.9.2010 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

1. Voranschlag 2011
2. Gebühren- Abgaben-Hebesätze 2011
3. Mittelfristiger Finanzplan 2011 - 2014
4. Kassenkredit 2011
5. Nachtragsvoranschlag 2010 - Prüfbericht BH Gmunden
6. Forstwege - Kostenzuschüsse
7. Kindergarten Außengestaltung - zusätzlicher Finanzbedarf
8. Verkehrsflächen 2009 - zusätzlicher Finanzbedarf
9. WG Pindorf - Subvention Vöcklaberg - Kostensteigerung
10. Jugendförderung 2010
11. Wohn- u. Geschäftsgebäude - Anpassung Mieten
12. Benutzungsordnung Rahstorferhaus - Änderung
13. Vorwagner - Berufung gegen feuerpolzeilichen Überprüfungsbescheid
14. Vergabe Gemeindewohnung Lausegger - Steffelbauerstraße 5/5
15. Gemeindekooperation - FPÖ Antrag Erlassung Grundsatzbeschluss
16. Allfälliges

Beratung:

1. Voranschlag 2011

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt anhand einer Powerpoint Präsentation:

1. Ordentlicher Haushalt

Die von der Gemeinde Pinsdorf nicht direkt beeinflussbaren Ausgaben steigen wieder besonders drastisch. So entstanden bei den Ansätzen Krankenanstalten und SHV Umlage enorme Ausgabensteigerungen. Erfreulicherweise ist jedoch auch bei den bei den Abgabenertragsanteilen eine gewaltige Erhöhung prognostiziert. Der **Haushaltsausgleich** konnte daher wieder geschafft werden.

Gebührenerhöhungen sind größtenteils vom Land vorgeschrieben, halten sich aber im erträglichem Ausmaß. Auch die Ermessensausgaben (15 €Erlass) mussten wieder gekürzt werden.

Die **Interessenten- bzw. Aufschließungsbeiträge** können wieder teilweise dem AOH zugeführt werden.

Die wesentlichen **Über- und Unterschreitungen** sind in der beiliegenden Liste begründet.

Bei den **Personalkosten** hat uns die BH - vor allem in der Verwaltung – Sparsamkeit bescheinigt – wir liegen wieder unter dem Bezirksdurchschnitt.

2. Betriebliche Einrichtungen

Die **Abfallabfuhr** ist auf Grund einer geringfügigen Erhöhung ausgeglichen.

Die **Abwasserbeseitigung** erwirtschaftet einen Überschuss von 398.400 €– dieser wird zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen.

Der **Kindergartenbetrieb** ist mit einem Abgang von 272.400 € veranschlagt. Es werden nur mehr die Essensgebühren eingehoben – diese werden geringfügig angepasst.

Beim **Schülerhort** ergibt sich ein Abgang von 14.200 € - Gebühren siehe Kindergarten.

Essen auf Rädern: ausgeglichen –Erhöhung auf Grund BH Prüfbericht notwendig.

Die **Hundeabgabe** wird nicht erhöht.

Die **Leichenhallen- und Urnengräbergebühr** wird nicht erhöht.

3. Außerordentlicher Haushalt

Nr.	Vorhaben	Abgang/Überschuss	Begründung
1	Kindergarten - Außenspielger.	0,00 €	Ausfinanziert
2	Bauhof - Kleintraktor	0,00 €	Ausfinanziert
3	Kanal ohne Förderung	-302.000,00 €	Darlehen u. Anschlussgeb. 2012
Summe		-302.000,00 €	

letzter Voranschlag -280.000,00 €

Vergleich zum Voranschlag + -22.000,00 €

Laut Voranschlagserlass ist vor dem Jahr 2013 kein neues Vorhaben möglich.

4. Schulden

Der **Schuldenstand** hat sich wieder **vermindert** – die notwendigen Annuitäten können auf Grund der ordentlichen Einnahmen abgedeckt werden. Um die Belastungen der Rückzahlungen zu minimieren haben wir uns Finanzderivaten bedient – wir hoffen auf günstige Entwicklung und werden laufend darüber berichten.

Die Schulden für die ausgegliederten Betriebe (= Abwasserbeseitigung und Wohnbau) haben sich ebenfalls vermindert - die Annuitäten sind zur Gänze durch Gebühreinnahmen abgedeckt. Für diese Darlehen erhalten wir Zuschüsse = UWF-Kanal u. Land OÖ. für Wohnbaudarlehen.

5. Abschließende Feststellungen

Bei den Einnahmen (= Finanzkraft) liegt die Gemeinde Pinsdorf im Bezirk nur an 14. (Vorjahr 18.) Stelle von 20 Gemeinden. Dies liegt unter anderem in der Zunahme der Einwohner – nur 6 Gemeinden konnten diese Zahl steigern – Pinsdorf ist hier drittbesten.

Eine weitere Steigerung der Umlagen nicht mehr zu finanzieren. Hier sind gemeindeübergreifende Maßnahmen erforderlich.

6. Haushaltsummen

	VA 2011	NVA 2010	RA 2009	RA 2008
Ordentliche Einnahmen	6.040.000	6.034.300	5.821.712	5.926.818
Ordentliche Ausgaben	6.040.000	6.034.300	5.821.712	5.926.818
Überschuss/Abgang Haushalt	0	0	0	0
Überschuss OH - an AOH	0	0	762	23.390
Interessentenbeiträge	107.000	279.600	138.122	171.817
Interessentenbeiträge - Zuführung AOH	78.000	131.000	138.122	171.817
Interessentenbeiträge - Differenz f. OH	29.000	148.600	0	0
Gesamt Zuführung an AOH	78.000	131.000	138.884	195.207
Außerordentliche Einnahmen	148.200	623.500	1.343.949	992.584
Außerordentliche Ausgaben	450.200	903.500	1.673.659	1.418.249
Überschuss/Abgang a.o. Haushalt	-302.000	-280.000	-329.710	-425.665
Einnahmen:				
Grundsteuer	281.500	286.200	265.082	263.547
Kommunalsteuer	694.100	690.700	720.726	673.985
Sonstige	86.000	70.000	73.201	62.897
Ertragsanteile	2.447.400	2.178.400	2.286.707	2.383.025
Summe Einnahmen aus öffentl. Abgaben	3.509.000	3.225.300	3.345.716	3.383.454
d.s. pro Einwohner	971	886	926	937
Ausgaben:				
Personalausgaben (inkl. Pensionen)	1.252.100	1.185.200	1.207.651	1.295.776
in % der ord. Ausgaben	20,73	19,64	20,74	21,86
Sozialhilfeverbandsumlage	869.300	811.200	767.663	690.250
Krankenanstaltenbeitrag	676.600	638.900	601.093	550.946
Schulden:				
	2011	2010	Differenz	
Schulden belastend	1.503.100,00	1.726.400,00	-223.300,00	
Wohn/Kanalbau	2.551.741,07	2.659.241,07	-107.500,00	
Gesamt	4.054.841,07	4.385.641,07	-330.800,00	
	Annuitäten	Zuschüsse	Netto	% der ord.Einn.
Schulden belastend	247.200	0	247.200	4,09
Wohn/Kanalbau	148.600	174.500	-25.900	
Land Kanal Rückzlg. ??	0	0	0	
Gesamt	395.800	174.500	221.300	
	Gesamt	Annuitäten		
Schulden belastend EW	477,96	61,27		

7. Weitere Beschlüsse

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 u. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

Kassenkredit - Höchstbetrag

1.000.000 €

Antrag – der Finanzausschussobmann Herr Leitner stellte den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2011 in der vorliegenden und behandelten Höhe zu beschließen.

Herr Dipl.Ing.Frisch – einzelne Positionen könnte man hinterfragen, wie zB die Erhöhung bei Essen auf Räder oder auch, warum bei uns die Kosten für die Leichenhalle gegenüber den Nachbargemeinden so hoch sind. Verschiedene Unklarheiten wurden bereits im Finanzausschuss ausgeräumt – im Nachtragsvoranschlag wird man dann die weiteren Entwicklungen abschätzen können und Umschichtungen vornehmen.

Dazu meinte **Herr Leitner** – dass die BH-Gmunden die Erhöhung des Beitrages "Essen auf Räder" verlangt hat und ob die Nachbargemeinden alle Kosten der Leichenhalle auch in die Kalkulation einfließen lassen, könnte hinterfragt werden.

Herr Ing.Wölger – es gebührt unserer Finanzverwaltung wieder Anerkennung, dass wir wieder den Voranschlagsausgleich schaffen konnten, leider geht das aber auf Kosten der Bevölkerung.

Die Ausgaben für den Sozialhilfeverband, die Krankenanstalten etc. steigen enorm, der mittelfristige

Finanzplan lässt erst wieder ab 2013 Investitionen zu, daher gibt es jetzt für 2 Jahre einen Stillstand, das stimmt meine Fraktion nachdenklich.

Eine Bitte an den Bürgermeister, vom Sozialhilfeverband muss es ja auch einen Tätigkeitsbericht über

die Verwendung der enormen Geldmittel etc. geben, in diesen möchte ich Einsicht nehmen.

Dazu teilte der Amtsleiter mit, dass Herr Wölger Einsicht in den Rechnungsabschluss des Sozialhilfeverbandes nehmen kann.

Herr Vzbgm.Ing.Hackmair – das Land hat einen Stillstand angeordnet, ob dann ab 2013 Wunder passieren, sei noch nicht ganz sicher.

Beschluss – einstimmig wurde der Voranschlag 2011 beschlossen

2. Gebühren- Abgaben-Hebesätze 2011

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Hebesätze der Steuern und Abgaben						
Grundsteuer	Ohne MWSt.					
Grundsteuer A (Landw.)	500 v.H.					
Grundsteuer B (Sonst.)	500 v.H.					
Hundeabgabe	Ohne MWSt.					
je Hund	53,00 €	pro Jahr				
Wachhund	20,00 €	pro Jahr				
Hundemarke	1,50 €	pro Jahr				
Leichenhallengebühr	Ohne MWSt.					
Aufbewahrung bis 3 Tage	180,00 €					
Urnengräber	Ohne MWSt.					
Dreier Urnengrab	79,00 €	pro Jahr				
Vierer Urnengrab	90,00 €	pro Jahr				
Abwasserbeseitigung	inkl.10%MWSt.					
Kanalbenützungsgebühr	3,76 €	pro m3 Wasser				
Niederschlagswässer	71,07 €	Pauschale				
Kanalanschlussgebühr	3.396,81 €	Mindestgebühr				
Kanalanschlussgebühr	23,52 €	pro m2 Wohnfläche				
Kanalanschlussgebühr	5,51 €	pro m2 Dachfläche				
Schulküche	inkl.10%MWSt.					
Schüler pro Portion	3,80 €					
Erwachsene pro Portion	5,90 €					

Essen auf Räder	inkl.10%MWSt.					
Pro Portion	7,80 €					
Ermäßigt Ausgleichszulage	4,80 €					
Kindergarten u. Schülerhort						
Siehe Kindergartenarfordnung vom 5.7.2007						
Essensbeitrag pro Portion	3,80 €					

Abfallabfuhr	inkl.10% MWSt.	monatlich	
	4-wöchig	2-wöchig	
60 Liter Abfalltonne	12,58 €		
90 Liter Abfalltonne	15,72 €		
120 Liter Abfalltonne	18,54 €		
120 Liter Abfalltonne	13,37 €		für Wohnungen
zuzügl. Grundgebühr	2,82 €		je Wohneinheit
240 Liter Abfalltonne	31,47 €		
240 Liter Abfalltonne	26,29 €		für Wohnungen
zuzügl. Grundgebühr	2,82 €		je Wohneinheit
800 Liter Abfalltonne	103,66 €	188,12 €	für Beriebe
1100 Liter	132,72 €	246,33 €	für Beriebe
Abfalltonne			
Grundgebühr	5,64 €		für Betriebe ohne Abfalltonne
800 Liter Abfalltonne	98,50 €	182,97 €	für Wohnungen
1100 Liter	127,56 €	241,17 €	für Wohnungen
Abfalltonne			
zuzügl. Grundgebühr	2,82 €	2,82 €	je Wohneinheit
120 Liter Biotonne	2,37 €		
240 Liter Biotonne	4,74 €		
120 Liter Biotonne	8,40 €		zusätzlich
Abfallsack (9 Stück)	9,56 €		anstatt Abfalltonne
Abfallsack zusätzlich	6,00 €		
Biomatsack	1,00 €		
Papierkraftsack	1,00 €		

Zusammenfassung:

Gebühren und Abgaben für das Jahr 2011

Hundeabgabe	für Wachhund	€	20,00
	für sonstige Hunde	€	53,00
	Hundemarke	€	1,50

Abfallgebühr - Tarife monatlich	4-wöchentl.	2-wöchentl.
60 Liter Tonne	€ 12,58	
90 Liter Tonne	€ 15,72	
120 Liter Tonne	€ 18,54	
240 Liter Tonne	€ 31,47	
800 Liter Container f. Betrieb	€ 103,66	€ 188,12
1100 Liter Container f. Betrieb	€ 132,72	€ 246,33
800 Liter Container f. Wohnung	€ 98,50	€ 182,97
1100 Liter Container f. Wohnung	€ 127,56	€ 241,17

*)jeweils zuzügl. pro Wohnheit € 2,82

Abfallsäcke 60 Liter (zusätzlich Tonne)	€	6,00
Biomatsäcke (f. Biotonnenmaterial)	€	1,00
Papierkraftsäcke	€	1,00
Abfallsäcke statt Tonne (9 Säcke)	€	9,56
Biotonne (Gebühr pro Monat)	€	2,37
120 Liter Biotonne – zusätzlich	€	8,40
Kindergarten Essen pro Portion	€	3,80
Schülerhort / Monat von 12:00-17:00 Uhr	€	91,00
(Soziale Staffelung) von 11:00-17:00 Uhr	€	105,00
Essen pro Portion	€	3,80
Essen auf Räder (Beitrag pro Portion)	€	7,80
Ermäßigung aus sozialen Gründen	€	4,80
Kanalbenutzungsgebühr pro m ³	€	3,76
Kanalanschlussgebühr – verbaute Fläche pro m ²	€	23,52
Mindestanschlussgebühr	€	3.396,81
Wasserbenutzungsgebühr pro m ³	€	1,12
Wasseranschlussgebühr – verbaute Fläche pro m ²	€	12,80
Mindestanschlussgebühr	€	2.040,00
Zählermiete pro Quartal	€	7,00

Antrag des Finanzausschussobmannes, die vorliegenden Gebühren und Hebesätze zu beschließen

Beschluss - einstimmig

3. Mittelfristiger Finanzplan 2011 - 2014

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Land VA Erlass - Vorankündigung Erlass "BZ 2010"

Realisierung neuer Vorhaben erst wieder ab 2013

Jahr	Vorhaben	Kosten
2011	keine Vorhaben	0,00
2012	keine Vorhaben	0,00
2013	Verkehrsflächen 2013-2015	900.000,00
2014	Sportkabinenneubau	650.000,00
Summe		1.550.000,00

Antrag des Finanzausschussobmannes auf Beschlussfassung

Beschluss - einstimmig

4. Kassenkredit 2011

Der Obmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Laut Prüfung BH muss der Kassenkredit alljährlich ausgeschrieben werden.

Wir haben 3 Banken eingeladen und folgendes Ergebnis erzielt.

Nr.	Bank	3 Mon.Eurob.
1	Bawag - PSK	0,50
2	Bank Austria	0,35
3	Raiba Salzkammergut	0,34

Nachstehend verlesener Darlehensvertrag wird mit der Raiba Salzkammergut abgeschlossen.

Antrag Herr Leitner – den Kassenkredit an die Raiba Salzkammergut zu vergeben

Beschluss - einstimmig

5. Nachtragsvoranschlag 2010 - Prüfbericht BH Gmunden

Der Buchhalter **Josef Fischböck** erläutert nachstehenden Bericht:

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2010 der Gemeinde Pinsdorf

Gelb und Kursiv – Stellungnahme der Gemeinde Pinsdorf

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt wurde mit einer Budgetsumme von € 6,034.300 ausgeglichen festgesetzt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus den Verkehrsflächenbeiträgen betragen insgesamt € 8.100 und dem Vorhaben Verkehrsflächen 2009 werden € 31.000 zugeführt. Von den Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung in Höhe von € 249.500 werden € 100.000 für außerordentliche Vorhaben bereitgestellt und die Aufschließungsbeiträge nach dem 00. Raumordnungsgesetz 1994 bleiben zur Gänze im ordentlichen Haushalt.

Von den Vorhaben Kindergarten, Bauhof und Urnenrunder werden € 14.800 dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Freiwillige Leistungen und Ermessensausgaben

Die Gemeinde Pinsdorf wird an den Erlass der Aufsichtsbehörde hingewiesen, wonach bei den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang ein Höchstbetrag von € 15 je Einwohner einzuhalten ist. Gegenüber dem Voranschlag sind folgende Mehrausgaben veranschlagt.

Studienbeihilfen (VSt. 1/2820-7680) € 2.400

Förderung der Musikpflege (VSt. 1/3220-7570) € 2.000

Weihnachtsbeihilfen (VSt. 1/4290-7680) € 1.600

Zuschuss Bringungsgenossenschaft (VSt. 1/7100-770) € 1.500

Studienbeihilfen letztmalig – Musikverein u. Bringungsgenossenschaft einmaliger Baukostenzuschuss

Weiters empfehlen wir auch die Ermessensausgaben auf ein mögliches Einsparungspotential zu prüfen. Gegenüber dem Voranschlag kommt es beispielsweise bei der Gemeindezeitung zu Mehrausgaben von € 2.000.

Mietbelastung für neuen Kopierer

Öffentliche Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für die Essen auf Rädern konnte um € 1.400 auf € 4.000 vermindert werden.

Die Abfallbeseitigung ist mit einem ausgeglichen Ergebnis präliminiert.

Aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung ist ein Plus von € 386.700 ausgewiesen.

Bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ist der Fehlbetrag - gegenüber dem Voranschlag - um € 2.000 auf € 24.800 gestiegen.

Die Höhe von Gewinnentnahme und Investitions- und Tilgungszuschuss wurden bei der Abwasserbeseitigung und den Wohn- und Geschäftsgebäuden nicht angepasst.

Diese Umbuchungen haben keine finanziellen Auswirkungen, sondern sind nur für Maastricht-Statistik notwendig – wird daher im RA angepasst.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist bei

Einnahmen von € 623.500 und

Ausgaben von € 903.500 einen

Abgang von € 280.000 auf.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Kontierungshinweise

VASSt. 2/1630-8750 und 2/1631-8750: Der Kostenersatz für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nach einem Brandeinsatz stellt eine laufende Transferzahlung (Post 8650) dar.

Schlussbemerkung

Der Nachtragsvoranschlag 2010 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Forstwege - Kostenzuschüsse

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair gab einen Auszug aus der Finanzausschusssitzung.

Auf Grund Hinweise der BH Gmunden auf Doppelförderungen bzw. Einhaltung 15 €Erlass und im Hinblick auf Einsparungen infolge Finanzlage werden **ab 2011** grundsätzlich **keine Kostenzuschüsse** für Forstwegeinstandhaltung oder Neubau gewährt.

Antrag – zunächst bis zur Besserung der Finanzlage der Gemeinde sollen keine Kostenzuschüsse mehr für Forstwege gewährt werden

Beschluss - einstimmig

7. Kindergarten Außengestaltung - zusätzlicher Finanzbedarf

Der Finanzausschussobmann Herr Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Für das Vorhaben sind laut Finanzierungsplan - sh. unten - insgesamt 42.500 €vorgesehen.

Unser Planer die Fa. Spiel-Raum-Creativ sagte zu, dass wir mit dem Finanzrahmen das Auslangen finden.

Die erfolgte Ausschreibung ergab aber eine Kostensumme von €91.000 – er schlug dann vor einiges selber zu machen bzw. in Etappen zu bauen. Das 1. Spielgeräte wurde bestellt und bereits aufgestellt – Ausgaben ca. €10.000.

Wir sind mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden und haben uns von diesem Planungsbüro getrennt – das Bauvorhaben wird im Hause von AL Winter begleitet und im Jahr 2011 fortgesetzt.

AL Winter hat sich nach Alternativen umgeschaut (andere Lieferfirma) und noch einmal alles durchgerechnet – mit **zusätzlichen** Mitteln in der Höhe von **€10.000** sollten wir das Auslangen finden.

Die momentane Finanzlage erlaubt eine diesbezügliche Zuführung bereits im Jahr 2010.

Daher neuer Finanzrahmen für dieses Vorhaben € 52.500

eingefügt für die Gemeinderatssitzung am 16.12.2010

der ursprüngliche Finanzierungsplan wurde im Gemeinderat am 15.12.2009 beschlossen -

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			14.300					14.300
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		14.100						14.100
Bedarfszuweisung			14.100					14.100
								0
Summe in EURO	0	14.100	28.400	0	0	0	0	42.500

Antrag des Herrn Leitner auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von €10.000

Beschluss - einstimmig

8. Verkehrsflächen 2009 - zusätzlicher Finanzbedarf

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Im FA wurde am 15.9.2010 eine Erhöhung der Kosten beschlossen.

Die Bauarbeiten sind soweit abgeschlossen bzw. die Aufträge vergeben.

Die Bauabteilung hat nun noch für dringende Instandhaltungen (Pinsdorfberg, Steinbichlstraße, Wiesenbrücke) ein Angebot der Fa. Lang & Menhofer in der Höhe von €46.060,70 eingeholt.

Für diese notwendigen Ausbesserungen besteht ein **zusätzlicher Finanzbedarf in der Höhe von , €15.945,07 (siehe nachfolgende Aufstellung) – diese Mittel sind vorhanden und werden im RA 2010 bereitgestellt.**

Einnahmen:					
Post	Bezeichnung	2009	2010	Summe	Finplan
346	Darlehen	27.000,00		27.000,00	27.000,00
8710	LZ			0,00	
8711	BZ		150.000,00	150.000,00	300.000,00
9100	OH	43.687,28		43.687,28	
	Summe	70.687,28	150.000,00	220.687,28	327.000,00
	Gesamt	220.687,28			
Ausgaben:					
		2009	2010	Summe	Finplan
1	Grundankauf	11.778,20	8.920,00	20.698,20	
20	Baumeisterarb.	279.710,75	37.926,17	317.636,92	
20. Jan	Planung	10.925,22	11.038,93	21.964,15	327.000,00
	Summe	302.414,17	57.885,10	360.299,27	327.000,00
	Gesamt	360.299,27			
	+ / -	-139.611,99			
Ausgaben geplant:					
	Weichselbaumer	7.454,78			

L & M, Angebot 27.10.2010	46.060,70	Pinsdorfberg, Steinbichlstraße, Wiesenbrücke		
Familie	0,00			
Fußweg - Arbeitswelt	14.662,80			
Schlussrechnung	0,00			
Summe	68.178,28			
Ausgaben gesamt:	428.477,55			
davon OH.	11.100,00			
Ausgaben AOH.	417.377,55			
Ausgaben - Überschreitung	90.377,55			
Beschluss FA 15.09.2010	74.432,48			
neuer Beschluss zusätzlich	15.945,07			
Bedeckung:				
Zuführung RA 2009	43.687,28			
Zuführung NVA 2010	31.000,00			
Zuführung RA 2010	15.690,27			

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair auf Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel und Verwendung für die angegebenen Vorhaben.

Beschluss - einstimmig

9. WG Pindorf - Subvention Vöcklaberg - Kostensteigerung

Der Finanzausschussobmann Erich Leitner erläutert den Sachverhalt:

Die WG Pinsdorf hat nun das Baulos Vöcklaberg-Süd ausgeschrieben und durch Qualitätssteigerung, Grundankauf bzw. Unvorhergesehenes ist eine Kostenerhöhung von 80.000 € entstanden.

Wir sollten aber im Hinblick auf die nun gesicherte Wasserversorgung am Vöcklaberg auch unseren **Zuschuss um 12.000 € (15 % der Bausumme) erhöhen**. Die Auszahlung bzw. Abrechnung erfolgt im Jahre 2011 – wegen der vorhandenen Finanzmittel 2010 wird die diesbezügliche Sollbuchung erstellt.

Herr Ing.Wölger ersuchte den Obmann der WG-Pinsdorf um einen Bericht, warum es zu diesen Kostensteigerungen gekommen ist.

AL Winter – gleichzeitig Obmann der WG-Pinsdorf erläuterte dies wie folgt:

bei der Planung hielt man die Kosten bereits zu gering, dies natürlich immer im Unterbewusstsein, dass bei zu hohen Anschlusskosten viele Liegenschaftsbesitzer wieder nicht mittun. Wir haben mit €7.600 pro Liegenschaft sicher keinen kleinen Anschlussbeitrag verlangt, nur leider auf Grund der schwierigen Geländesituation kam es bereits bei der Verbindungsleitung zu einer kleinen Kostenerhöhung.

Nun soll auch der Hochbehälter auf den neuesten Stand gebracht werden, dazu ist auch nach unserem Standard eine Einbindung in die Fernwirkanlage notwendig, weiters soll das Grundstück, auf dem der Hochbehälter liegt – angekauft werden, was natürlich zusätzliche Kosten verursacht.

Im Sinne einer ordentlichen Wasserversorgung und weil das Problem bereits seit 1988 behandelt wird, ersuche ich die Gemeinde, sich an diesem wichtigen Versorgungsprojekt mit einem erhöhten Anteil zu beteiligen.

Antrag des Herr Leitner auf Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von €12.000

Beschluss - einstimmig

10. Jugendförderung 2010**Sachverhalt:**

Der Obmann des Sport- und Jugendausschusses Herr **Bgm.Ing.Helms** erläutert den Sachverhalt – auf Grund der angespannten Finanzlage wurde die einzelnen Jugendförderungen anteilmäßig gekürzt – er stellte den **Antrag**, diese an die Empfänger lt. nachstehender Liste zu genehmigen.

Beschluss – einstimmig

Verein	Stunden	Prämie	Gesamt	Auszahlung	Kürzung
Askö Fußball	6966		5.015,52	4.149,71	-865,81
ASKÖ Tischtennis	856		616,32	509,93	-106,39
ASKÖ Turnen			0,00	0,00	0,00
Jungschar	1791		644,76	533,46	-111,30
Elternverein	175		63,00	52,12	-10,88
FF Pinsdorf	1437		517,32	428,02	-89,30
FF Wiesen	576		207,36	171,56	-35,80
Judo	1473	145,00	1.205,56	997,45	-208,11
Kinderfreunde	768		276,48	228,75	-47,73
Musikverein	1067,5		384,30	317,96	-66,34
Schiclub	1643,5	238,20	829,86	686,60	-143,26
Tennisverein	1359,5		978,84	809,87	-168,97
UNION/Burschen			0,00	0,00	0,00
UNION/Mädchen	668		240,48	198,97	-41,51
UNION/Mutter-Kind	780		280,80	232,33	-48,47
UNION/Tanzen	2294		825,84	683,28	-142,56
Summe	21855	383,20	12.086,44	10.000,00	-2.086,44
Voranschlag 10			10.000,00		

11. Wohn- u. Geschäftsgebäude - Anpassung Mieten**Herr Bgm.Ing.Helms erläuterte den nachstehenden Sachverhalt:**

Da die Mieten seit 15 Jahren nicht mehr erhöht wurden, schlägt die BH im letzten Prüfbericht eine Anpassung bzw. bei Neuvermietungen eine Indexklausel vor. Da zwei verschiedene Verträge bei einer Liegenschaft nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen, sollten wir über eine Anpassung der Mieten bzw. der Instandhaltungsrücklage diskutieren.

Der EVB (Erhaltungs- u. Verbesserungsbeitrag) wurde 2007 erstmals eingehoben und bis 2010 laufend erhöht – diese sind aber auch noch nicht bis zur vollen Höhe ausgeschöpft.. Diese Beiträge sind von der Hausverwaltung (Traunseer) als Rücklage angelegt.

Als Diskussionsgrundlage werden Vergleichswerte und eine Berechnung für Schulweg 4 an jedem Anwesenden ausgegeben. Ein wesentlicher Fakt ist eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht bzw.. ob eine „Option“ für eine Ust-Befreiung möglich ist. Dies konnte bis zur heutigen Sitzung nicht geklärt werden – da gibt es zwischen Hr. Schneider von den Traunseer (keine Option möglich) und unserer Finanzabteilung (Option möglich) divergierende Ansichten. Dies sollte in einem gemeinsamen Gespräch mit der Steuerberatungskanzlei BNP bis zur nächsten Sitzung geklärt werden.

Gespräch Fischböck Josef mit Mag. Schiemer **BNP** am **1.10.2010**:

Seitens der Gemeinde Pinsdorf besteht keine Optionsmöglichkeit zur unechten UStbefreiung.

Nun liegen die Zahlen vor – es wurden Vergleiche angestellt und 3 Varianten durchgerechnet.

Eigentümer	Miete	Instandh.	Summe	Anmerkung
Pinsdorf	3,03	0,60	3,63	
Gmunden	4,20	0,00	4,20	darf laut Loitlesberger nicht verlangt werden
Laakirchen	0,00	0,00	0,00	alle Wohnungen verkauft
Lawog Stb. 6	4,14	0,00	4,14	Instandh. Inkludiert

Unterschied

Pinsdorf	Gmunden	13,57%
Pinsdorf	Lawog	12,32%

Varianten:

- Varitante 1 Anpassung an Gmunden
- Varitante 2 Ausschöpfung EVB (Steinbichlstr. 4 in 2 Schritten)
- Varitante 3 Schrittweise EVB wie 2007

Aus sozialen Gründen haben wir uns für die **Variante 3** entschieden - **schrittweise EVB** auf gesetzlichen **Höchstbeitrag €1,03** – nachfolgend Jahresergebnis für unsere 3 Häuser:

Überschüsse u. Abgänge

Ausgabendeckung lt. RA 2009		19.289,28
Kostendeckung inkl. AFA - 100 J.	1,00%	8.575,00
Kostendeckung inkl. AFA - 67 J	1,50%	-944,95
Kostendeckung inkl. AFA - 50 J	2,00%	-10.464,90

Überschüsse u. Abgänge

Ausgabendeckung lt. RA 2009		19.289,28
Kostendeckung inkl. AFA - 100 J.	1,00%	8.575,00
Kostendeckung inkl. AFA - 67 J	1,50%	-944,95
Kostendeckung inkl. AFA - 50 J	2,00%	-10.464,90

Instandhaltungsrücklage - Erhöhung 1.522,96
Miete - Erhöhung 0,00

Mehreinnahmen Gesamt **1.522,96**
 Davon **Budgetwirksam** **0,00**

Antrag des Bürgermeisters auf schrittweise Erhöhung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages bzw. auf Einführung dieses Beitrages für die Liegenschaft Steinbichlstraße 4 (altes Feuerwehrdepot), dazu ist aber die Übergabe der Hausverwaltung an die Traunseer notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde 4812 Pinsdorf, Moosweg 3 hat in seiner Sitzung

am 16.12.2010 beschlossen, mit der Gemeinnützigen Siedlergemeinschaft "Traunsee" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 4810 Gmunden, Grünbergweg 5 c, in der Folge kurz "TRAUNSEE" genannt, folgenden

Hausverwaltungsvertrag

abzuschließen.

Die Gemeinde Pinsdorf ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 94, GP 156 in der Katastralgemeinde 42151 Pinsdorf mit der Anschrift Pinsdorf, Steinbichlstraße 4.

Sie hat auf dieser Liegenschaft unter Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen vorgenommen und dadurch 1 Wohnung und 1 Geschäftlokal geschaffen. Diese im Eigentum der Gemeinde Pinsdorf stehende Wohnung und das Geschäftlokal werden an die vom Gemeindeamt Pinsdorf namhaft gemachten Personen vermietet.

Die Gemeinde Pinsdorf überträgt hiermit mit Wirksamkeit zum 1.1.2011 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der vorgenannten Liegenschaft der "TRAUNSEE" die Hausverwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 BGBl.417/1975 in der geltenden Fassung, auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf die Dauer von fünf Jahren, das ist bis zum 31.12.2015. Die "TRAUNSEE" nimmt hiermit die Übertragung der Hausverwaltung in Form dieses Vertrages an.

II.

Durch die Übertragung der Hausverwaltung ist die "TRAUNSEE" berechtigt, alle mit der ordnungsgemäßen Verwaltung der ob genannten Wohnanlage verbundenen Geschäfte und Rechtshandlungen, insbesondere auch die Vertretung der Gemeinde Pinsdorf in alle Angelegenheiten, welche die in Rede stehende Wohnung und Geschäftlokal betreffen, vor Gericht und allen Behörden, als auch gegenüber dritten Personen gleichgültig, ob sie der Wohnanlage angehören oder nicht, durchzuführen bzw. vorzunehmen.

Die Behebung von Schäden im und am Haus hat die Hausverwaltung – soweit sie die unter Punkt I. genannte Wohnung und das Geschäftlokal betreffen – zu veranlassen. Zwecks Überprüfung des Bauzustandes ist die "TRAUNSEE" berechtigt, die Wohnungen und das Geschäftlokal der Mieter an den mit den jeweiligen Mietern zu vereinbarenden Zeitpunkten zu besichtigen, um etwaige Mängel des Bauzustandes festzustellen. Bei allen Erhaltungsarbeiten ist mit der Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin und Bestandgeberin der Wohnanlage das Einvernehmen herzustellen.

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass allfällige Gewährleistungsarbeiten, welche vom Bauträger zu erbringen sind, nicht von der Hausverwaltung betrieben werden können, sondern dies der Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin obliegt.

III.

Zur Deckung der Kosten der Instandhaltung der gegenständlichen Wohnanlage wird von der Hausverwaltung eine Instandhaltungsrücklage gebildet. Die Beiträge hierzu werden von der Hausverwaltung je nach Bedarf und im Einvernehmen mit der Gemeinde Pinsdorf neu festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Verwaltungsübernahme beträgt die **jährliche** Dotierung der Instandhaltungsrücklage insgesamt € 279 d.s. € 1,80 /m², wobei die Bildung der Instandhaltungsrücklage am 1.1.2011 beginnt.

Die Instandhaltung bezieht sich auf alle außerhalb der Wohnung und des Geschäftslokales liegenden Bestandteile der Wohnanlage, auf Reparaturen innerhalb der Wohnung und des Geschäftslokales nur dann, wenn es sich um Schäden am Bauwerk handelt.

Die Instandhaltung der im Eigentum der Gemeinde Pinsdorf stehenden Wohnanlage obliegt innerhalb der Wohnanlage der Gemeinde Pinsdorf selbst.

Die von Mietern monatlich zur Einzahlung gelangenden Instandhaltungsbeiträge werden der Instandhaltungsrücklage zugeführt, die in einem Sparbuch bei der Raiffeisenkasse Pinsdorf zinsenbringend angelegt wird. Entnahmen aus dieser Rücklage können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Pinsdorf von der Hausverwaltung durchgeführt werden.

IV.

Die von den Mietern monatlich zu leistenden Beiträge zur Instandhaltungsrücklage können notwendigenfalls von der Hausverwaltung nach Einholung der Zustimmung der Gemeinde Pinsdorf neu festgesetzt werden.

Hingegen werden die von den Mietern monatlich zu leistenden àConto Zahlungen für die Bestreitung der Betriebskosten von der "TRAUNSEE" zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt und den Mietern schriftlich bekannt gegeben.

Die "TRAUNSEE" hat insbesondere für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung der Betriebs- und Instandhaltungskosten zu sorgen und diese nach den einschlägigen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes auf die Mieter aufzuteilen. Es wird hierbei ausdrücklich vereinbart, dass das Verwaltungsentgelt nach Punkt VI. dieses Vertrages für die Wohnung und das Geschäftslokal im gleichen Ausmaße verrechnet wird.

Die Gemeinde Pinsdorf als Eigentümerin und Bestandgeberin der Wohnung und des Geschäftslokales hat in der Sitzung des Gemeinderates am 2.3.1999 beschlossen, den Mietzins für die Wohnung mit €2,76/m² und für das Geschäftslokal mit €4,36/m² zuzüglich MWSt. festzusetzen. Dieser Mietzins wird von der Hausverwaltung den Mietern im Rahmen der monatlichen àContozahlungen vorgeschrieben und jeweils am 15. ds.Mts. an die Gemeinde Pinsdorf zuzüglich MWSt. überwiesen. Über allfällige Änderungen dieses Mietzinses wird die Gemeinde Pinsdorf die "TRAUNSEE" unverzüglich informieren.

Die Energielieferung für Heizuzng und Heißwasser erfolgt durch die im Eigentum der Gemeinde Pinsdorf stehenden Gasthermen. Die Verbrauchsmessung erfolgt durch eigene Gaszähler und wird direkt von den einzelnen Mietern an die Gaslieferfirma bezahlt. Die Betriebskostenabrechnung sowie die Abrechnung der Instandhaltungsrücklage wird jedem Mieter schriftlich zugestellt; die Gemeinde Pinsdorf wird hiervon auf Wunsch abschriftlich informiert.

V.

Die "TRAUNSEE" ist berechtigt, für die Führung der Hausverwaltung von den Mietern ein Entgelt einzuheben, welches jeweils durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums festgesetzt wird, wobei hier durch die Verwaltung von Fremdeigentum der Ansatz für Eigentumswohnungen zu gelten hat. Es wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages dieses Entgelt jährlich € 177,12 für die Wohnung und für das Geschäftslokal, jeweils zuzüglich MWSt., beträgt.

VI.

Die Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin und Bestandgeberin der Wohnanlage verpflichtet sich hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger, dass die jeweiligen Mieter der Wohnanlage an die "TRAUNSEE" stets rechtzeitig die ordnungsgemäß vorgeschriebenen Beträge:

- a) für anteilmäßige Miete gemäß Punkt IV. dieses Vertrages,
- b) für anteilmäßige Betriebskosten
- c) für anteilmäßige Instandhaltungskosten
- d) für das Verwaltungsentgelt und
- f) für die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

entrichten.

Die "TRAUNSEE" verpflichtet sich, der Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin und Bestandgeberin der Wohnanlage jeden allfälligen Zahlungsrückstand von Mietern unverzüglich bekannt zugeben, nachdem die Gemeinde Pinsdorf bei Zahlungsverzug aus dem Bestandverhältnis zu den Mietern als alleinige Klägerin legitimiert ist.

Die Gemeinde Pinsdorf verpflichtet sich hingegen, die "TRAUNSEE" bei allen ihr bekanntgegebenen Zahlungsrückständen unverzüglich schad- und klaglos zu halten und ihr somit bei eingetretenen Zahlungsrückständen umgehend den erforderlichen Ersatz zu leisten.

VII.

Die Kündigung der Hausverwaltung durch die Gemeinde Pinsdorf kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der gegenständliche Hausverwaltungsvertrag kann somit nur bis zum 31.12. jeden Jahres, frühestens jedoch mit 31.12.2015 aufgekündigt werden.

VIII.

Die Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin und Bestandgeberin verpflichtet sich hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger, jede Änderung hinsichtlich der Vermietung der Wohnanlage ohne Verzug bekannt zugeben. Die Gemeinde Pinsdorf verpflichtet sich, der "TRAUNSEE" in jedem Vermietungsfalle eine unbeglaubigte Kopie des Mietvertrages zu übersenden.

IX.

Der Hausverwaltung steht im Außenverhältnis, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, Geschäftsführung und Vertretung ex lege zu, weshalb gesonderte Vollmachten entbehrlich erscheinen; sollten im Einzelfalle solche schriftlichen Vollmachten (Spezialvollmachten, das sind besondere auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmachten - § 1006 ABGB letzter Satz) erforderlich werden, ist die Gemeinde Pinsdorf zur Ausstellung einer solchen Vollmacht verpflichtet.

X.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Gmunden.

XI.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform.

XII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen allfälligen Gebühren und Steuern sind von der Gemeinde Pinsdorf zu tragen.

XIII.

Das Weisungsrecht nach § 17 / WEG 1975 obliegt der Gemeinde Pinsdorf als grundbücherliche Eigentümerin und Bestandgeberin.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das der "TRAUNSEE" gehört. Die Gemeinde Pinsdorf erhält eine einfache Abschrift.

Gmunden, am _____

GR-Beschluss: 16.12.2010
Pinsdorf, am _____

Beschluss:

Schulweg 4 und Steffelbauerstraße 5 – Erhöhung EVB:
2011 → 0,15 € 2012 → 0,15 € 2013 → 0,13

Steinbichlstraße 4 – Einführung EVB:

**2011 – 2017 jeweils + 0,15 €, 2018 - + 0,13 €
und Übergabe der Hausverwaltung an die Siedlergenossenschaft Traunsee lt. Vertrag**

12. Benutzungsordnung Rahstorferhaus - Änderung

Sachverhalt:

Durch die oftmals auftretenden Probleme bei der Vermietung des Rahstorferhauses soll ein Schranken eingezogen werden, der so wie bei der Gemeinde Altmünster im Eggerhaus durch die Hinzunahme eines Wirtes oder Fleischhauer, das Verhalten der Mieter bessern soll.

**Folgende Änderung in der bestehenden Benutzungsordnung (sh. gelber Teil)
sollte daher beschlossen werden -**

Gemeinderat 4.3.2010

Benutzungsordnung Rahstorferhaus

Die Verwaltung und Vergabe des Rahstorferhauses untersteht der Gemeinde Pinsdorf.
Zur Schonung des Hauses und der umliegenden Bewohner ist es notwendig, dass alle Benützer des Rahstorferhauses sich an die Bestimmungen der Benütungsordnung halten.

Mit dem Abschluss einer Benützungsvereinbarung für die Dauer einer Veranstaltung, ausgestellt von der Gemeinde Pinsdorf, unterzieht sich der Benutzer dieser Benützungsvereinbarung und ist für die Einhaltung verantwortlich, vor der Veranstaltung übergibt ein Mitarbeiter/in der Gemeinde Pinsdorf dem Benutzer die Räumlichkeiten und es wird der ordnungsgemäße Zustand überprüft.

Nach der Veranstaltung muss ebenfalls eine gemeinsame Begehung der Räumlichkeiten durch den Benutzer und einem Vertreter der Gemeinde Pinsdorf erfolgen, wobei der ordnungsgemäße Zustand der Räume nach der Veranstaltung überprüft wird.

Bei jugendlichen Nutzern hat ein Volljähriger die Haftung zu übernehmen bzw. die Benützungsordnung zu unterschreiben.

Das Rahstorferhaus wird nur an Bürger/Innen vermietet, die in der Gemeinde Pinsdorf einen Hauptwohnsitz haben und sich eines von der Gemeinde ausgesuchten Gastronomie- oder Fleischhauerbetriebes bedienen.

Dieser Betrieb haftet für diese Veranstaltung gegenüber der Gemeinde sowohl in finanzieller als auch in gebäudetechnischer Hinsicht (Beschädigungen, Reinigung etc.)

Neuer Sachverhalt in Erledigung der Gemeinderatssitzung vom 8.7.2010

Die Vermietung bzw. Nutzung des Rahstorferhauses wurde 2 Fleischhuern und 4 Wirten angeboten (Moser, Stockenhuber, Reiter-Rabmayr, Moshammer-Schigritsch, Steffelbauer-Hattinger, Babylon-Rahstorfer, Pierrot-Nagl) – dann wurde am 14.10.2010 ein Gespräch am Gemeindeamt geführt – wobei Gasthaus Moshammer mitgeteilt hat, dass kein Interesse besteht.

Mit den anderen Beteiligten wurden folgende Bedingungen ausgearbeitet – die nun vom Gemeinderat genehmigt werden sollen:

Besprechungsergebnis:

- > die Vermietung des Rahstorferhauses erfolgt nur mehr über die beteiligten Wirte + Fleischhauer – ausgenommen Kulturveranstaltungen der Gemeinde etc. diese machen auch das Cartering etc. – sie dürfen nicht nur das Haus zur Verfügung**

stellen

- > **die Wirte + Fleischhauer sind der Gemeinde gegenüber für den Ablauf bzw. dem Hauszustand verantwortlich nach der Veranstaltung ist das Haus wieder besenrein mit gestapeltem Mobilar der Gemeinde zu übergeben**
- > **die Wirte + Fleischhauer dürfen auch eigenes Mobilar in das Rahstorferhaus transportieren und verwenden – es ist jedoch unbedingt auf den Bodenschutz im gesamten Haus zu achten (Filzgleiter etc.)**
- > **die Terminvereinbarung macht der Wirt oder Fleischhauer direkt mit der Gemeinde**

Dieses Besprechungsergebnis wurde vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

13. Vorwagner - Berufung gegen feuerpolzeilichen Überprüfungsbescheid

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab Herr Bgm.Ing.Helms den Vorsitz wegen Befangenheit an Herrn Vzbgm.Ing.Gerhard Hackmair:

Am 05.07.2010 wurde bei der Firma Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & CO KG eine feuerpolzeiliche Überprüfung durchgeführt.

Der Überprüfungsumfang wurde auf die im Betrieb vorhandene Brandschutztechnik mit Brandmeldeanlage, die Löschwasserbereitstellung und die Nutzung der Halle 8 beschränkt.

Dabei wurden folgende Mängel festgestellt:

- Punkt 1.) In der Betriebsanlage ist eine Brandmeldeanlage vorhanden, für welche ein Abnahmeprotokoll vorliegt. Ein Nachweis der erforderlichen Überprüfung durch eine Revision gemäß TRVB 123 zumindest alle zwei Jahre liegt nicht vor.
- Punkt 2.) Im Brandschutzplan ist das Rückhaltebecken für Oberflächenwässer neben der Brückenwaage als Löschwasserbecken mit 250 m³ eingetragen. Diese Bezeichnung ist unrichtig, der Wasservorrat ist bis zu einem Minimum von 80 m³ lediglich gesichert und kann das Wasser auf Grund mögl. Kontaminationen nicht als gesichertes Löschwasser herangezogen werden.
- Punkt 3.) In der Halle werden in 8 Lagerboxen Produkte, wie Galvanikschlamm aus der Abwasserbehandlung, ölverunreinigtes Aushubmaterial und Rückstände aus der mechanischen Abfallbereitung gelagert. Die aktuelle Lagerzuordnung zu den Boxen ist augenscheinlich nicht ersichtlich.
- Punkt 4.) Die Halle 8 ist nicht in die Überwachung durch die Brandmeldeanlage einbezogen.

Mit Bescheid GZ 131/4-2010 vom 13.07.2010 wurde die Mängelbehebung aufgetragen. Gegen diesen Bescheid hat die Firma Vorwagner das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Die Berufung wurde vollinhaltlich verlesen – sh. Beilage

Im Ermittlungsverfahren wurde nochmals ein Gutachten des Brandsachverständigen Ing. Werner Hofer von der BVH Linz eingeholt.

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses erläuterte den Sachverhalt und berichtete, dass es seitens der Sachbearbeiter (HR Rössler) mit der Entscheidung zur Berufung zugewartet werden sollte, bis eine Entscheidung vorliegt, ob die Gemeinde für die Feuerpolizei zuständig ist oder die Landesregierung gemäß AWG (Abfallwirtschaftsgesetz). Angeblich wird eine neue Sachverständige für die Firma Vorwagner bestellt. Außerdem hat die Firma Vorwagner auch den letzten Bescheid der Landesregierung betreffend Warenübernahme beeinsprucht.

Anschließend berichtete er von der gestrigen Zusammenkunft der Anrainer mit den Vertretern der öö. Landesregierung im Pfarrsaal. Die Firma Vorwagner glänzte durch Abwesenheit und auch LR Rudi Anshober war krankheitshalber verhindert.

Da jedoch die Erledigungsfrist für die Berufung Mitte Jänner abläuft, muss vom Gemeinderat ein zweitinstanzlicher Bescheid verfasst werden -

anschließend wurde die Berufung von den Mitgliedern erörtert und wurde der Bescheid für die Gemeinderatssitzung besprochen -



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20
 E-mail bauamt@pinsdorf.ooe.gv.at

Vorwagner Kreislaufwirtschaft
 GesmbH. & CO KG
 Sternberg 15
 4812 Pinsdorf

G.Z.: 131/4-1-2010
 Sachbearb.: Walter Scheibl
 Telefon: 07612/63955-13

vertreten durch
 NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH.
 Wollzeile 24
 1010 Wien

BESCHEID

Vom Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung ergeht auf Grund des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2010 nachstehender

SPRUCH

Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf GZ. 131/4-2010 vom 13.07.2010 als Behörde I. Instanz wird bestätigt und der rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 29.07.2010 wird keiner Folge gegeben.

BEGRÜNDUNG

Dem Gemeinderat wurde die Berufung zur Kenntnis gebracht und erörterte die Sachlage wie folgt:

Die Firma Vorwagner Kreislaufwirtschaft GesmbH & CO KG betreibt in Pinsdorf, Sternberg eine Abfallbehandlungsanlage.

In der Berufung wird unter

Punkt 2.1 Rechtliche Beurteilung

die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters zur Erlassung eines Bescheides gemäß OÖ. Feuerpolizeigesetz 1994 idgF. bestritten.

Im AWG 2002 werden die Errichtung, der Betrieb, Änderung und Auflassung und die baurechtlichen Bestimmungen von Abfallbehandlungsanlagen geregelt.

Über die Zuständigkeit – wie in der Berufung angeführt – *überörtliche Feuerpolizei* – wird weder im AWG 2002 noch im oö. FPG abgehandelt.

Gemäß § 10 des OÖ. Feuerpolizeigesetz 1994 idgF. hat die Gemeinde die Brandsicherheit von *Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken* zu überprüfen.

- **§ 10**
Überprüfungsintervalle

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken (im folgenden kurz: Objekte) zu überprüfen, und zwar:

1. bei Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von drei Jahren;
2. bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von acht Jahren, bei Kleinhausbauten und deren Nebengebäuden jedoch in einem Intervall von zwölf Jahren;
bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder
3. sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerpolizeilichen Überprüfung waren, jederzeit.

Dass die Abfallbehandlungsanlage der Risikogruppe angehört wird sogar seitens der Berufungswerberin bestätigt – siehe Berufung Punkt 2.1.2. – Unzuständigkeit der Gemeinde.

Daher unterliegt das Objekt „Sternberg 15“ laut Ansicht des Gemeinderates den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes 1994 idgF.

Berufung Punkt 3 – Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Es wird wiederum die Zuständigkeit bestritten und die mangelhaften Vorschriften.

Bescheid des Bürgermeisters GZ 131/4-2010 - Vorschrift 1

Zu 1) Die Brandmeldeanlage ist einer Revision durch eine Überwachungsstelle zu unterziehen, wobei die Revisionen längstens alle zwei Jahre gemäß TRVB 123 durch den Betreiber zu veranlassen sind. Der Behörde ist der aktuelle Revisionsbericht vorzulegen.

In der Berufung wird die Frist des Revisionsintervalls als rechtswidrig dargestellt.

Im ergänzenden Ermittlungsverfahren wurde vom Sachverständigen Ing. Werner Hofer von der öö. Brandverhütungsstelle folgendes festgestellt:

In der Berufung wird die Vorschreibung einer Revision der Brandmeldeanlage, längstens alle zwei Jahre - gemäß dem Stand der Technik auf Grundlage der TECHNISCHEN RICHTLINIE VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ TRVB S123 herausgegeben vom Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen – vom Rechtsvertreter verwechselt mit den Intervallen der Feuerpolizeilichen Überprüfungen nach Einstufung in Risikogruppen gemäß FPG; der Berufung fehlt somit die Grundlage

Bescheid des Bürgermeisters GZ 131/4-2010 - Vorschreibung 2

zu 2) Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bereich des westl. Betriebsareals ist anstelle des im Brandschutzplan als Löschwasserbehälter bezeichneten 200 m³ Vorrates ein für Löschzwecke geeigneter Wasservorrat von 200 m³ bereit zu stellen. Ein Konzept für diese gesicherte Löschwasserversorgung ist vor Errichtung der Behörde vorzulegen.

Die Berufungswerberin behauptet, dass ein Löschwasserbehälter in einer Größe von 200 m³ vorhanden sei.

Stellungnahme des Sachverständigen:

Das in der Berufung als Löschwasservorrat bezeichnete Wasser im Auffangbecken ist als Löschwasser nicht gesichert geeignet, die Vorschreibung gemäß Punkt 2 ist erforderlich

Bescheid des Bürgermeisters GZ 131/4-2010 - Vorschreibung 4

zu 4) Die Halle ist in die automatische Überwachung durch die Brandmeldeanlage einzubeziehen.

Aus betriebstechnischen Gründen sei eine automatische Überwachung nicht sinnvoll.

Stellungnahme des Sachverständigen:

Die Vorschreibung einer Überwachung der Halle 8 durch die vorhandene automatische Brandmeldeanlage dient der Risikominderung, die auf Grund der Erkenntnisse aus realen Ereignissen, verbunden mit der Nutzung der Halle erforderlich ist. Bei einer Ausführung der Brandmeldeanlage entsprechend dem Stand der Technik werden die - in der Berufung angesprochenen - nutzungsspezifischen Emissionen berücksichtigt

Unter Punkt 4 – Verletzung der Verfahrensvorschriften wird eine mangelhafte Sachverhaltsdarstellung, ein mangelhaftes Gutachten, fehlender Begründungswert, erschwerte Rechtsverteidigung, ein verletztes Parteiengehör, sowie Inhaltsfehler und Verfahrensfehler als Verfahrensmängel.

Zu den Berufungsmängel unter Punkt 4 wurde vom Gemeinderat folgender Sachverhalt beschlossen:

Der Berufungswerberin wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt bei der feuerpolizeilichen Überprüfung vom Sachverständigen ausreichend dargelegt. Seitens der Berufungswerberin wurde auf die Abgabe einer Stellungnahme und die Verlesung der Niederschrift verzichtet.

In der Niederschrift wurde eine Fortsetzung der Überprüfung gemäß ÖÖ. Feuerpolizeigesetz Des Objektes „Sternberg 15“ festgelegt und wird in nächster Zeit auch durchgeführt.

Der Bescheid GZ. 131/4-2010 vom 13.07.2010 des Bürgermeisters als Behörde I. Instanz wird vom Gemeinderat bestätigt und die Berufung zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 60 und § 66 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF.
§§ 2;10;13 ff des OÖ. Feuerpolizeigesetzes 1994 idgF.
§§ 37 und 38 des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel oder sonst automationsunterstützt beim Gemeinde Pinsdorf eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Vizebürgermeister:

Ing. Gerhard Hackmair

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair, den verlesenen Bescheidentwurf über die Erledigung der Berufung zu beschließen –

Beschluss – mit 24 JA-Stimmen wurde der Bescheid beschlossen – Bgm. wegen Befangenheit nicht mitgestimmt

Anschließend geht der Vorsitz wieder an Herrn Bürgermeister Ing.Helms über.

14. Vergabe Gemeindewohnung Lausegger - Steffelbauerstraße 5/5

Sachverhalt:

Die Obfrau des Sozialausschusses Frau Biber erläutert den Sachverhalt -

Frau Elfriede Lausegger wird für die Wohnung Steffelbauerstraße 5, Wohnung 1 (Danzer Claudia – zieht in die Gemeindewohnung Volksschule) vorgeschlagen, dh zu vergeben wäre:

Steffelbauerstraße 5 Wohnung 5 – 42,38 m² - Miete ca. €260,--

In Frage (lt. Wohnungsansuchen) kommen:

Kogler Anita, Wohnsitz in Pinsdorf = 1P, Pinsdorf aufgewachsen = 1P, Österreicherin = 1P, Personen im Haushalt = 1P, Hausstandsgründung = 2 P – **Gesamt = 6 Punkte**

Die Ausschussmitglieder empfehlen einstimmig dem Gemeinderat zu Beschlussfassung Frau Anita Kogler als neue Mieterin.

Antrag von Frau Biber, im Huberhaus – Steffelbauerstraße 5 an Frau Lausegger die bisherigen Wohnung Danzer zu vergeben und die bisherige Wohnung Lausegger an Frl. Kogler

Beschluss - einstimmig

15. Gemeindekooperation - FPÖ Antrag Erlassung Grundsatzbeschluss**Sachverhalt:****Der Bürgermeister verlas den Antrag der FPÖ-Fraktion -****Grundsatzbeschluss – zu einer „Gemeinde-übergreifenden Kooperation“,****Sachverhalt:**

Es wird immer wieder das Wort der „Gemeinde-übergreifenden Kooperationen“ in den Mund genommen, speziell auch in Zeiten, wo die frei verfügbaren finanziellen Mittel nicht mehr so vorhanden sind.

Daher auch der Antrag auf Grundsatzbeschluss innerhalb der Gemeinde und im speziellen an die Entscheidungsträger, dies auch wirklich umzusetzen.

Es soll damit ein Zeichen gesetzt werden, als Gemeinde auch wirklich daran interessiert zu sein, dies zu tun und nicht nur als leere Worthülse in der Öffentlichkeit abzustempeln. Der Zeitpunkt dafür ist der Richtige, um gemeinsam und fraktionsübergreifend ein klares Zeichen zu setzen.

Einige Optionen / Möglichkeiten für zukünftige Gemeinde übergreifenden Kooperationen:

- Bereich Sommer und Winterdienst
- Bereich Infrastruktur (Betreuung Straßenbeleuchtung, Kanalbefahrung, Kanalschacht
Wartung, Straßen-Kehrdienst, usw.)
- Gemeinsame Anschaffung für leichtes & schweres Gerät im Bauhof
- Bereich der Geschwindigkeits-Überwachung
- Bereich der Verwaltung und Administration
- Etc.

Ich stelle daher den Antrag:

**„Die Gemeinde Pinsdorf bekennt sich zu einer „Gemeinde-übergreifenden Kooperati-on“.
Es wird daher beschlossen, zukünftig bei allen Gemeinde-Projekten für Erhaltung und
Infrastruktur, bei diversen Auftragsvergaben durch die Gemeinde, die Möglichkeit zur
besseren Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zu prüfen. Weiters ist beabsich-tigt auch
interne Abläufe hinsichtlich der Möglichkeit zur Zusammenarbeit zu überprü-fen.“**

Lade alle Mitglieder im GR ein, sich an dem äußerst wichtigen, zukunftsweisenden und sinn-vollen Beschluss zu beteiligen, zum Wohle unserer Gemeinde.

Jochen Wölger

Fraktionsobmann

Herr Leitner – es gab schon mehrere Versuche, einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, gerade unser Amtsleiter hat sich auf kleinem Wege immer wieder bemüht, gemeinsame Ankäufe von Bauhofmaschinen oder Fahrzeuge zu organisieren –

Schlägelmähwerk mit Astschere – Gmunden, Altmünster, Ohlsdorf, Pinsdorf

gescheitert – Altmünster hat neues gekauft und arbeitet nur mit Gmunden zusammen

Kehrmaschine – Ohlsdorf und Pinsdorf –

gescheitert – Ohlsdorf hat statt Trägerfahrzeug Reform-Muli lieber 2.Traktor gekauft

Asphaltmulde geheizt zum Transport von Mischgut – Gmunden, Altmünster, Ohlsdorf, Pinsdorf

gescheitert – seit März 2010 keine Rückmeldung – Gmunden hat Eigenbauanhänger gemacht

POKOV – gemeinsamer Einkauf auf Bezirksebene – nach langen Verhandlungen, sogar mit Unterstützung des KDZ ist das kläglich gescheitert

das einzige Projekt, das gelungen ist, war die gemeinsame Beauftragung eines Sicherheitstechnikers, dies ist aber auch erst gelungen, als in Gmunden der bisherige Sachverständige gestorben ist.

Nur mit großen Gemeinden ist der Einkauf oder die Leistung interessant und man kann gute Preise erzielen – also brauchen wir "kleinen Gemeinden" immer die großen dazu.

Unsere Fraktion wird aber selbstverständlich dem Antrag zustimmen.

Herr Mohr – es gibt auch eine gute Zusammenarbeit jetzt zwischen Gemeinden und Straßenmeisterei, die Salzabgabe zur Streuung funktioniert bestens und ist für die beteiligten Gemeinden sicher eine Erleichterung. Auch unsere Fraktion wird zustimmen.

Herr Vzbgm.Ing.Hackmair – beim Projekt INKOBA – Betriebsansiedlungsgebiete im nördlichen

Salzkammergut sollte die Zusammenarbeit funktionieren.

Herr Ing.Wölger – es freut mich, dass auch die anderen Fraktionen bereit sind, diesem Antrag zu folgen – auf Grund der schwierigen Finanzlage der Gemeinden wird wahrscheinlich in Zukunft die Zusammenarbeit noch wichtiger.

Einstimmig wurde der FPÖ-Antrag angenommen bzw. unterstützt.

16. Allfälliges

Pfarre Pinsdorf – Subvention induktive Höranlage

Sachverhalt:

Die Pfarre Pinsdorf ersucht um Subvention für eine induktive Höranlage mit Kosten von €12.000 lt. folgendem Finanzierungsplan:

Pfarre Pinsdorf €6.000

Land OÖ. €3.000

Gemeinde Pinsdorf €3.000

Der Gemeindebeitrag soll nach Vorlage von der Rechnung je zur Hälfte aus dem „Behindertensparbuch“ bzw. aus dem Gemeindebudget ausbezahlt werden.

Nachdem die Pfarre die Spendenaktion abgeschlossen hat, wurde vom Mag. Pumberger eine Zwischenabrechnung mit der Bitte um Ausfinanzierung am 3.12.2010 dem Buchhalter Fischböck übergeben. Folgender Vorschlag soll dem GV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kostenrahmen 12.000,00

Einnahmen der Pfarre

Mütterrunde	93,35
Private Spende	1.000,00
Private Spende	1.000,00
Begräbnis Purkhart	2.263,44
Land Oberösterreich	5.000,00
	9.356,79

Beitrag Gemeinde

Sitzungsgeld GR 16.12.	1.590,00 (Vorschlag Soz.Ausschuss)
Rest aus dem Budget	1.053,21 (Vorschlag an GV 27.1.2011)
	2.643,21

Einnahmen Gesamt 12.000,00

Frau Biber merkt an dass das Behindertensparbuch für die behinderten Kinder von Pinsdorf bzw. für „Härfefälle“ verwendet werden sollte.

Für die nächste Sitzung sollte über die Widmung des „Behindertensparbuches“ diskutiert werden.

Es wird einstimmig empfohlen:

Die Höranlage wird mit dem Sitzungsgeld (€1.600,-) der letzten Gemeinderatssitzung 2010 subventioniert und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, das heutige Sitzungsgeld gemäß der Empfehlung des Sozialausschusses für die Höranlage in der Pfarrkirche zu spenden.

Sitzungstermine 2011

wobei nach den Bestimmungen der öö.Gemeindeordnung, zu den Sitzungen nur mehr dann nachweislich eingeladen werden muss, wenn sie nicht auf dem zu erstellenden Sitzungsplan stehen.

	Vorschlag 201 1
Gemeinderat	DO. 3.März 2011
	DO. 5. Mai 2011
	DO. 7. Juli 2011
	DO. 22. Sept. 2011
	DO. 15. Dez. 2011
Vorstand	DO. 27. Jänner 2011
	DO. 24. Feb. 2011
	DO. 24. März 2011
	DO. 28. April 2011
	DO. 26. M a i 2011
	DO. 30. Juni 2011
	DO. 15. Sept. 2011
	DO. 27. Okt. 2011
	DO. 24. Nov. 2011
	DI. 6. Dez. 2011

Lebenswelt Pinsdorf –

dazu teilte der Bürgermeister mit, dass lt. Mitteilung von Herrn Manigatterer die Lebenswelt Pinsdorf mit Juli 2011 aufgesperrt wird.

Dies wurde von allen Fraktionen wohlwollend zur Kenntnis genommen

Herr Mohr brachte noch eine Beschwerde vor, weil aus der letzten Sozialausschusssitzung offensichtlich Details an den betroffenen Pfarrassistenten Pumberger weiter gegeben wurden, obwohl lt. Gemeindeordnung Ausschusssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und somit nur die Tagesordnung und das Ergebnis der Sitzung bekannt gegeben werden dürfen. Welcher Mandatar wie abgestimmt hat, oder welche Wortmeldungen er gemacht hat, darf nicht hinausgetragen werden.

Er ersuchte daher den Bürgermeister, auf die Sitzungskultur im neuen Jahr wieder mehr zu achten und die Mandatäre/innen aufzufordern, das Gelöbnis und die gesetzlichen Bestimmungen wieder vermehrt einzuhalten.

Es entspann sich eine kurze Debatte über die Sitzungskultur –

dann wurde jedoch mit Weihnachtswünschen aller drei Fraktionsobmänner und des Bürgermeisters die Sitzung um 20.30 Uhr geschlossen – der Bürgermeister lud die Gemeinderatsmitglieder noch zu einer Jause ein.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister:

An den
Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf
Moosweg 3
4812 Pinsdorf

NH ÖSTERREICH
MAG. MARTIN NIEDERHUBER
DR. PETER SANDER, MBA

NH SLOWAKEI / TSCHECHIEN
MAG. BERNHARD HAGER, LL.M.
MGR. MARTIN ŠENKOVÍČ, LL.M.
MAG. ANNAMÁRIA TÓTHOVÁ

NH RUMÄNIEN
DR. MONIKA HIRSCH
ANDREI ALBULESCU
GIZELLA MARIA POPESCU

FN 283104 F, HG WIEN

131/4 

GZ: 131/4-2010

Berufungswerberin: Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & Co KG
Sternberg 15
4812 Pinsdorf

vertreten durch: NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Wollzeile 24
Code P131067
Konto Nr. 51397 770 101
Bank Austria Creditanstalt AG, BLZ 12000

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 13.7.2010,
131/4-2010

Berufung

1-fach
1 HS

AZ VORWAGNERKG/FEUERPOLIZEI
27.07.2010/KM/BA/cm/ss

An den
Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf
Moosweg 3
4812 Pinsdorf

NH ÖSTERREICH
MAG. MARTIN NIEDERHUBER
DR. PETER SANDER, MBA

NH SLOWAKEI / TSCHECHIEN
MAG. BERNHARD HAGER, LL.M.
MGR. MARTIN ŠENKOVIČ, LL.M.
MAG. ANNAMÁRIA TÓTHOVÁ

NH RUMÄNIEN
DR. MONIKA HIRSCH
ANDREI ALBULESCU
GIZELLA MARIA POPESCU

FN 283104 F, HG WIEN

GZ: 131/4-2010

Berufungswerberin: Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & Co KG
Sternberg 15
4812 Pinsdorf

vertreten durch: NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Wollzeile 24
Code P131067
Konto Nr. 51397 770 101
Bank Austria Creditanstalt AG, BLZ 12000

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 13.7.2010,
131/4-2010

Berufung

1-fach
1 HS

AZ VORWAGNERKG/FEUERPOLIZEI
27.07.2010/KM/BA/cm/ss

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 13.7.2010, GZ 131/4-2010, zugestellt am 15.7.2010, erhebt die Berufungswerberin, vertreten durch die NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, binnen offener Frist das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

und führt dazu wie folgt aus:

1. Sachverhalt

Die Berufungswerberin betreibt am Standort Sternberg 15, 4812 Pinsdorf, eine mit Bescheid vom BH Gmunden vom 18.20.1989, Ge-4406/03-1989, zuletzt geändert mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 25.2.2010, UR-2006-1034/370-Js/Sch, behördlich bewilligte Abfallbehandlungsanlage.

Mit Kundmachung vom 15.6.2010 wurde eine feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 und § 12 OÖ FeuerpolizeiG 1994 (OÖ FPG) anberaumt. Diese feuerpolizeiliche Überprüfung wurde am 5.7.2010 im Betrieb der Berufungswerberin durchgeführt. Der Überprüfung wurden neben dem Bürgermeister als Verhandlungsleiter Vertreter der Gemeinde sowie Brandschutzbeauftragte und Brandschutzsachverständige sowie Vertreter der Berufungswerberin beigezogen. Gegenstand der feuerpolizeilichen Überprüfung war die im Betrieb vorhandene Brandschutztechnik samt Brandmeldeanlage, die Löschwasserbereitstellung sowie die Nutzung der Halle 8. Für eine fortgesetzte Überprüfung des gesamten Betriebsareals sollte ein neuer Termin festgesetzt werden. Anstatt der Anberaumung einer fortgesetzten Überprüfung erließ der Bürgermeister von Pinsdorf den nunmehr bekämpften Bescheid und ordnete damit die folgenden (zusammengefasste) Maßnahmen an:

1. Die Brandmeldeanlage ist einer Revision durch eine Überwachungsstelle zu unterziehen, wobei die Revisionen längstens alle zwei Jahre zu veranlassen sind.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist anstelle des als Löschwasserbehälter bezeichneten 200 m³-Vorrates ein für Löschzwecke geeigneter Wasservorrat von 200 m³ bereitzustellen.

3. Es ist ein Plan der Inhalte der Lagerboxen anzubringen.
4. Die Halle ist in die automatische Überwachung durch die Brandmeldeanlage einzubeziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Unzuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister von Pinsdorf ist in der gegenständlichen Angelegenheit unzuständig, weshalb der Bescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig und ersatzlos zu beheben ist.

2.1.1 Zuständigkeit der Abfallbehörde

Bei der Anlage der Berufungswerberin handelt es sich um eine rechtskräftig bewilligte Abfallbehandlungsanlage iSd §§ 37 ff AWG 2002. Für solche Anlagen besteht gemäß § 38 AWG 2002 eine Genehmigungs- und Verfahrenskonzentration, die sich auch auf „*Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung*“ erstreckt. Die Angelegenheiten sind durch den Landeshauptmann als zuständige Behörde wahrzunehmen. Diese Zuständigkeit umfasst folglich nach dem unzweifelhaften Gesetzeswortlaut – über das konzentrierte Genehmigungsverfahren hinaus – auch die (spätere) Gefahrenabwehr hinsichtlich einer bereits bewilligten, errichteten und im Betrieb stehenden Anlage.

Zur AWG-Novelle, BGBl I 2007/43, mit dem § 38 AWG 2002 zuletzt geändert wurde, halten die Materialien fest, dass „*klargestellt [wird], dass hinsichtlich des Vollzugs der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt. Auch hinsichtlich der Landesgesetze wird die Aufsicht zukünftig bei*

der Abfallbehörde liegen. In beiden Fällen hat die Abfallbehörde nach den Bestimmungen des Abschnittes 6 des AWG 2002 vorzugehen“ (ErläutRV 89 BlgNR XXIII. GP, 13; Hervorhebungen durch die Berufungswerberin).

Alleine bereits der eindeutig zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers verunmöglicht eine andere Interpretation als die, dass ausschließlich eine konzentrierte Zuständigkeit der Abfallbehörde für nach dem AWG 2002 genehmigte Anlagen besteht. Daher kommt dem Bürgermeister jedoch keine Kompetenz zur Erlassung des bekämpften Bescheides zu. Dieser ist folglich rechtswidrig und daher aufzuheben.

2.1.2 Unzuständigkeit der Gemeinde

Aber auch aus einem anderen Grund besteht eine Zuständigkeit der Gemeinde selbst dann nicht, wenn man – fälschlich – eine Zuständigkeit anderer als der Abfallbehörden für nach dem AWG 2002 genehmigte Anlagen annehmen würde: Das OÖ FPG regelt die sogenannte örtliche Feuerpolizei. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist (Art. 118 Abs. 2 Z 9 B-VG). Die Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde setzt voraus, dass es ein örtliches Interesse gibt und dass die Angelegenheit geeignet ist, von der Gemeinde selbst geregelt zu werden (vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [2009] Rz 327; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ [2009] Rz 557).

Aufgrund der Größe und des Gefahrenpotenzials einer Abfallbehandlungsanlage wird dieses örtliche Interesse jedenfalls überschritten und ist auch die Eignung zur eigenständigen Wahrnehmung durch die Gemeinde nicht gegeben. Insofern handelt es sich um eine Angelegenheit, die nicht im ausschließlichen bzw. überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist, weshalb die Brandsicherheit hinsichtlich der gegenständlichen Anlage aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde herausfällt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Pinsdorf ist daher auch aus diesem Grund unzuständig, da der Brandschutz betreffend die gegenständliche Anlage als überörtliche Feuerpolizei dem

Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entzogen ist. Der Bescheid leidet daher auch aus diesem Grund an Rechtswidrigkeit und ist deshalb zu beheben.

3. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Entsprechend den obigen Ausführungen zur Zuständigkeit ist die Brandsicherheit hinsichtlich der Anlage der Berufungswerberin nicht nur der Zuständigkeit der Gemeinde, sondern ganz allgemein dem Anwendungsbereich des OÖ FPG entzogen. Vielmehr sind auf diese Anlage andere Bestimmungen, insbesondere jene des AWG 2002, anzuwenden. Aus anwaltlicher Vorsicht soll – für den Fall, dass die Berufungsbehörde die Zuständigkeit des Bürgermeisters fälschlicher Weise nicht verneinen sollte – aber auf die im bekämpften Bescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen im Detail eingegangen werden.

3.1 Falsche Rechtsgrundlage

Der bekämpfte Bescheid nennt als Rechtsgrundlage § 13 Abs. 1 OÖ FPG. Aufgrund dieser Bestimmung wäre es möglich „Mängel“, die die Brandsicherheit gefährden, zu beseitigen. Bei den in den Punkten 1. bis 4. aufgetragenen Maßnahmen handelt es sich jedoch um Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der insbesondere in § 15 (Löschmittelvorsorge) sowie § 18 (Objektbrandschutz) OÖ FPG geregelt ist. Ein „Mangel“ iSv § 13 OÖ FPG ist jedoch eine aktuelle Gefahrenquelle. Eine solche ist allerdings nicht gegeben. Wenn die Behörde vermeint, Brandschutzmaßnahmen vorschreiben zu müssen, so wären diese eben auf Grundlage des § 15 OÖ FPG zu stützen und ist daher – wenn nicht schon aus den bisher genannten Gründen – auch aus diesem Grunde rechtswidrig und aufzuheben.

Offensichtlich geht die Behörde also selbst davon aus, dass es sich um bei den Maßnahmen um solche zur Hintanhaltung von akuten Gefahrenquellen handelt. Diesfalls ist aber nicht nur die von ihr gewählte Rechtsgrundlage – wie aufgezeigt – die falsche. Auch deutet diese Ansicht der Behörde bereits auf die oben zu Punkt 2.1.1 festgehaltene Unzuständigkeit des Bürgermeisters hin: Die Abwehr einer aktuellen Gefahr ist nämlich, soweit sie eine Abfallbehandlungsanlage betrifft auf Grund des § 38 AWG 2002 beim Landeshauptmann konzentriert. Diese Bestimmung bewirkt eine umfassende Zuständigkeitsbündelung, die nicht nur

abfall-, sondern allgemein verwaltungspolizeiliche Befugnisse beim Landeshauptmann vereinigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf obigen Punkt 2.1.1 verwiesen.

3.2 Mangelhafte Vorschriften

3.2.1 Mit Vorschrift Nr. 1 wird ein Revisionsintervall von zwei Jahren angeordnet. Bei der Normierung der Überprüfungsintervalle unterscheidet § 10 OÖ FPG zwischen Objekten der Risikogruppe und Objekten, die nicht der Risikogruppe zugerechnet werden. Selbst in den Objekten der Risikogruppe ist ein Intervall von drei Jahren gesetzlich angeordnet. Eine Verkürzung des Intervalls ist hier nicht zulässig, es handelt sich schließlich nicht um eine behördliche Frist (*Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2009] 140). Die Vorschrift Nr. 1 ist daher rechtswidrig, weil gesetzlich nicht gedeckt.

3.2.2 Mit Vorschrift Nr. 2 wird aufgetragen einen 200 m³ Wasser umfassenden Löschwasserbehälter durch einen Wasservorrat von 200 m³ zu ersetzen. Die Behörde hat es aber (auch in diesem Punkt) unterlassen, den Sachverhalt zu ermitteln (dazu noch unten im Allgemeinen Punkt 4.1.1), wodurch sich die mangelhafte Vorschrift erst ergeben hat. Insbesondere fehlt ein Befund zu den bestehenden/vorhandenen Löschbehelfen und Feuerschutzeinrichtungen. Die Berufungswerberin hält nämlich auf ihrem Betriebsgelände bereits einen 200m³ Wasser fassenden Löschwasserbehälter sowie ein Auffangbecken (ca. 250 m³ Fassungsvermögen) für Oberflächenwasser bereit. Diese Einrichtungen sind mit Leitungen zur Löschwasserentnahme versehen und können über Wasserwerfer zur allfälligen Brandbekämpfung verwendet werden. Zusätzlich verfügt man am Standort über 400 Liter Schaummittel zur Brandbekämpfung. Des Weiteren sind (Hand-)Feuerlöscher und sämtliche anderen vorgeschriebenen Löschbehelfe in einwandfreiem Zustand vorhanden. Insgesamt ist daher nicht ersichtlich, wieso der bestehende Löschwasserbehälter durch ein gleich großes System ersetzt werden sollte, insbesondere welchen Nutzen dies hätte.

3.2.3 Mit Vorschrift Nr. 4 wird die Einbeziehung einer Halle in die automatische Überwachung durch die Brandmeldeanlage vorgeschrieben. Aufgrund der betriebstechnischen Gegebenheiten in dieser Halle ist es technisch jedoch nicht sinnvoll, eine automatische Über-

wachung einzurichten. Aufgrund ständiger Staubentwicklung wäre nämlich mit laufenden Fehlalarmen zu rechnen. Diese Maßnahme würde sich als nicht zweckmäßig erweisen.

Da die Art des Betriebes eine Rauch-/Brandmeldeanlage sinnlos werden lässt, zeigt sich, dass ein Koordinierungsbedarf mit der Abfallbehörde bestanden hätte, würde man fälschlicherweise eine Vollzugszuständigkeit des Bürgermeisters überhaupt bejahen (In diesem Zusammenhang ist daher nochmals auf Sinn und Zweck der Verfahrenskonzentration nach § 38 AWG 2002 sowie den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungen oben zu Punkt 2.1.1 hinzuweisen). Sollte die Berufungsbehörde der Ansicht sein, dass zum einen eine Vollzugszuständigkeit des Bürgermeisters überhaupt besteht, und zum anderen eine Vorschreibung solcher oder ähnlicher Maßnahmen zulässig sein sollte, erlaubt sich die Berufungswerberin bereits jetzt, für das durchzuführende ergänzende Ermittlungsverfahren die Einvernahme der seitens der Abfallbehörde an der seinerzeitigen Bewilligung (siehe oben Punkt 1) mitwirkenden Personen zu beantragen, wobei ladungsfähige Anschriften jederzeit über Aufforderung bereitgestellt werden können.

3.2.4 Ganz allgemein ist das Verwaltungsverfahren geprägt vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, es sind jeweils nur die zweckmäßigen, notwendigen Mittel vorzuschreiben, die als gelindeste Mittel (gerade noch) zum Ziel führen. Bei den Maßnahmen Nr. 1, 2 und 4 ist deren Zweck nicht ersichtlich, insofern kann auch nicht die Erforderlichkeit gegeben sein. Als unzweckmäßige, nicht notwendige Maßnahmen sind diese Vorschreibungen daher im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [2009] Rz 640 ff). Auch die Verletzung allgemeiner Grundsätze und Determinanten des Verwaltungshandelns macht einen Bescheid rechtswidrig. Nichts anderes gilt für den hier bekämpften Bescheid, der auch aus diesem Grunde aufzuheben ist.

3.2.5 Der Begründung des bekämpften Bescheides ist darüber hinaus auch nicht zu entnehmen, wieso die – in Übereinstimmung mit den Abfallbehörden – eingerichteten Brandschutzmaßnahmen unzureichend sein sollen und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden müssen (Abwägungsvorgang als Grundlage der Ermessensübung). Da es aber im Ermessen der Behörde liegt, von mehreren gleichwertigen (gerade noch) zum Ziel führenden Maßnahmen die gelindeste auszuwählen, trifft hier die Behörde zudem eine erhöhte Begründungspflicht,

weshalb der Bescheid an Rechtswidrigkeit des Inhalts leidet (*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [2009] Rz 584, 588; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ [2009] 228).

3.2.6 Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind daher aus Sicht der Berufungswerberin unzumutbar und unverhältnismäßig, sodass – ungeachtet der gesetzlichen Beschränkung auf „*erforderliche*“ Maßnahmen – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. Nachdem sowohl das Abwägungsmaterial (bestehende Mittel und Alternativen) nicht ermittelt und folglich der korrespondierenden Begründungspflicht nicht entsprochen wurde, leidet der Bescheid sowohl an einer inhaltlichen als auch an einem Verfahrensmangel und ist daher jedenfalls aufzuheben.

4. Verletzung von Verfahrensvorschriften

4.1 Mangelhafte Begründung

4.1.1 Mangelhafte Sachverhaltsdarstellung

Eine hinreichende Begründung eines Bescheides liegt weiters deshalb nicht vor, weil sich die Behörde darauf beschränkt, anstatt einer zusammenhängenden Sachverhaltsdarstellung auf einzelnes Aktenmaterial hinzuweisen („deren Verhandlungsschrift einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildet“), ohne klar zu erkennen zu geben, welchen Sachverhalt sie als erwiesen angenommen hat (VwGH 12.1.1994, 92/13/0272). Eine umfangreiche Darstellung des Sachverhaltes wäre jedoch die Grundlage für die Bescheidbegründung gewesen (arg „Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“, § 60 AVG).

Fraglich ist an dieser Stelle, zu welchem konkreten Bescheidbestandteil die Verhandlungsschrift zugezählt werden soll. Insbesondere wird in der Begründung auf die Niederschrift nicht Bezug genommen. Durch das bloße Beilegen des Aktenmaterials wird dieses jedoch nicht zum Begründungsbestandteil. Vielmehr muss unmittelbar aus der Begründung heraus erkennbar sein, welchen Sachverhalt die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat und aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, dass dieser Sachverhalt vorliegt

und dem Tatbestand der angewendeten Norm entspricht. Wegen ihres beschränkten Umfangs wäre freilich auch der Niederschrift kein umfassend dargestellter Sachverhalt zu entnehmen.

Eine Begründung, die sich wie im vorliegenden Fall nur in der Wiedergabe der eingeholten (noch dazu mangelhaften) Sachverständigengutachten erschöpft, ist jedenfalls nicht als ausreichend anzusehen (VwGH 25.2.2004, 2003/12/0027). Diese Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit. Wie bereits insbesondere unter 3.2.2 und 3.2.4 dargestellt, wäre die Einhaltung zwingendes Erfordernis gewesen, um einen inhaltlich rechtsrichtigen Bescheid zu erlassen.

4.1.2 Mangelhaftes „Gutachten“

Dass die Darstellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mangelhaft sein muss, ergibt sich fast zwangsläufig aufgrund der Tatsache, dass sie sich im Wesentlichen auf einen Verweis auf die Feuerpolizeiliche Überprüfung beschränkt, die wiederum im Wesentlichen aus der Erstattung eines mangelhaften Gutachtens besteht. Die Niederschrift dieser Amtshandlung ist in den Bescheid aufgenommen worden. In der Verhandlungsschrift wird unter der Überschrift „Befund“ eine Liste von angeblichen „Mängeln“ festgehalten. Unter der Überschrift „Gutachten“ sind ausschließlich und wortident die vier im Spruch des angefochtenen Bescheids angeführten Maßnahmen enthalten. Einen darüber hinausgehenden Inhalt hat das Gutachten nicht.

Im Gutachten im engeren Sinn wären die Schlussfolgerungen aus dem Befund, das heißt Folgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt, auszuführen (*Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2009] 199). Dies ist im gegenständlichen Verhandlungsprotokoll nicht geschehen. Es fehlen Ausführungen dazu, wieso aus brandtechnischer Sicht ein „Mangel“ vorliegen würde. Es ist auch nicht ersichtlich, wieso ein allfälliger Mangel abzustellen wäre, sowie warum genau die angeordneten Maßnahmen zu treffen wären.

Selbst wenn die Niederschrift kein Gutachten im technischen Sinn sein sollte, ist durch die Beiziehung von Sachverständigen und sonstigen sachkundigen Personen (vgl. § 11 Abs 2

OÖ FPG) ganz offensichtlich eine gutachtensähnliche Darstellung bezweckt. Die Beziehung solcher Personen verfolgt ja gerade den Zweck, Befund und Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Im gegenständlichen Fall ist dies jedoch nur unzureichend geschehen.

Insofern ist die Niederschrift keine ausreichende Grundlage für die Darstellung des ermittelten Sachverhaltes.

4.1.3 Fehlender Begründungswert

Dass der angefochtene Bescheid unter einer mangelnden Begründung leidet ist angesichts des mangelhaften Gutachtens, welches einer mangelhaften Sachverhaltsermittlung zugrunde liegt aus Sicht der Berufungswerberin nur die logische Konsequenz. Im konkreten Fall fehlt der Begründungswert zur Gänze.

Der Begründung des angefochtenen Bescheides kommt jedoch auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung kein Begründungswert zu. Im Wesentlichen werden in der Begründung nur Gesetzestexte wiedergegeben, nämlich § 12 Abs. 1 wortwörtlich und § 13 Abs. 1 OÖ FPG lediglich geringfügig gekürzt. Durch die bloße Wiederholung von Paragrafenzitaten oder Gesetzestexten wird der Begründungspflicht nicht entsprochen.

Die „Begründung“ beschränkt sich darüber hinaus auf eine abstrakte Darstellung der Rechtslage. Eine Subsumtion des festgestellten Zustandes der Anlage unter diese herangezogenen Bestimmungen wird nicht angestellt. Auf Grund des grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens ist eine Subsumtion (welchen Sachverhaltes?) unter eine Rechtsnorm ausgeschlossen. § 60 AVG erfordert jedoch eine umfassende Beurteilung der Rechtsfrage, die über Paragrafenzitate hinausgeht (stRsp, zuletzt VwGH 25.1.2007, 2004/20/0181). Die insofern „inhaltsleere Begründung“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG II [2005] § 60 Rz 7, 24) wird den Anforderungen des § 60 AVG an eine umfassende, nachprüfbare Begründung nicht gerecht.

Beim Begriff des „Mangels“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der in der Begründung auszulegen gewesen wäre (*Hengstschläger/Leeb*, AVG II [2005] § 60 Rz 26). Ein „Mangel“ im Sinne dieser Bestimmung liegt (zumindest im gegenständlichen Fall) nicht offenkundig vor. Nachdem es sich bei den Gegebenheiten in der Anlage nicht evident und offenkundig um einen „Mangel“ handelt, wäre insofern entsprechend darzulegen gewesen, wieso ein abzustellender „Mangel“ vorliegt.

Ausführungen dazu, wieso die im Rahmen der feuerpolizeilichen Überprüfung wahrgenommenen Gegebenheiten einen Mangel im Sinne der angeführten Bestimmungen darstellen, ist die Behörde jedoch zur Gänze schuldig geblieben. Alleine die Beiziehung von Sachverständigen entbindet die Behörde auch nicht von der rechtlichen Beurteilung von Befund und Gutachten.

4.1.4 Erschwerte Rechtsverteidigung

Die rechtlichen und tatsächlichen „Erwägungen“ sind derart grob mangelhaft, dass eine zweckmäßige, gegen den Bescheid gerichtete Rechtsverfolgung wesentlich erschwert ist. Eine ausreichende und nachvollziehbare Information über die maßgeblichen Erwägungen bei der Entscheidungsfindung sowie der Wahl der konkret angeordneten Maßnahmen ist dem bekämpften Bescheid nicht zu entnehmen. Insofern sind die Erwägungen einer nachprüfenden Kontrolle nicht zugänglich (*Hengstschläger/Leeb*, AVG II [2005] § 60 Rz 6). Aus diesem Grund ist der Bescheid rechtswidrig.

Dies ist auch die Konsequenz der mangelhaften Sachverhaltsermittlung unter Zugrundelegung eines unzureichenden sachverständigen Gutachtens sowie der inhaltlosen Begründung. Ein Grund, wieso Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen, um angebliche „Mängel“ zu beseitigen, ist nicht ersichtlich. Ebenso fehlen Erwägungen dazu, wieso die konkret angeordneten Maßnahmen ausgewählt wurden.

Mangels dieser aus Sicht des § 60 AVG unbedingt erforderlichen Darlegungen ist eine Rechtsverteidigung wesentlich erschwert. Insbesondere ist wegen der Verletzung der dargestellten Inhaltserfordernisse dem Bescheid nicht zu entnehmen, welcher Argumente der Be-

hörde zu wiederlegen wären, um eine Anordnung im Allgemeinen sowie die tatsächlich verfügte Anordnung im Besonderen zu bekämpfen.

4.2 Verletztes Parteigehör

Zwar waren Vertreter der Berufungswerberin der feuerpolizeilichen Überprüfung beigezogen, doch wurde der Berufungswerberin kein abschließendes Parteigehör zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens eingeräumt (§ 45 Abs 3 AVG).

Es ist dadurch das Recht auf Gehör verletzt. Dieses wäre der Berufungswerberin ausdrücklich und unter Setzung einer angemessenen Frist einzuräumen, nachdem in förmlicher Weise die Ergebnisse der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht sind (*Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ [2009] 187).

Vor Erlassung des angefochtenen Bescheides wurde die Berufungswerberin weder über die Ergebnisse der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt worden, noch wurde die Gelegenheit zur Geltendmachung von Rechten bzw zur Stellungnahme eingeräumt. Nachdem keine (ausreichende) Beweisaufnahme durchgeführt wurde, konnte die Berufungswerberin freilich nicht entsprechend informiert werden.

Anstatt wie auch in der Niederschrift festgehalten, einen Termin für eine fortgesetzte Überprüfung der Anlage anzuberaumen, wurde vielmehr überraschender Weise ein Bescheid erlassen.

Auch § 12 Abs 5 OÖ FPG ordnet an, dass dem Eigentümer eines Objektes Gelegenheit zu geben ist, zum Ergebnis der Feuerpolizeilichen Überprüfung Stellung zu nehmen. Dies ist nicht erfolgt. Insbesondere ist dies auch nicht im Rahmen des Augenscheins (arg „bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung“) passiert. Die Niederschrift enthält keine entsprechenden Ausführungen. Auch zu einem späteren Zeitpunkt zwischen der Durchführung des Augenscheins und der Zustellung des bekämpften Bescheides wurde Gehör nicht gewährt.

In Folge der Verletzung dieser Verfahrensmängel leidet der Bescheid an Rechtswidrigkeit.

4.3 Inhaltsfehler als Verfahrensmängel und Wesentlichkeit der Verfahrensmängel

Aus Gründen der Vorsorge erlaubt sich die Berufungswerberin auch darauf hinzuweisen, dass diese oben ausführlich dargelegte inhaltliche Rechtswidrigkeit (siehe Punkt 3) für den Fall, dass zur erschöpfenden Beurteilung dieser Punkte weitere Feststellungen oder Erhebungen erforderlich gewesen wären, gleichzeitig als wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird. Die Wesentlichkeit dieses Verfahrensmangels liegt darin, dass auf Basis der gebotenen Feststellungen und bei Durchführung der erforderlichen Erhebungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde zu dem Schluss gekommen wäre, keine Maßnahmen vorzuschreiben.

Gleiches gilt für die oben unter Punkt 4.1 und 4.2 aufgezeigten Verfahrensfehler. Auch hinsichtlich dieser liegt die Wesentlichkeit darin, dass die belangte Behörde bei Nichtbegehung dieser Verfahrensmängel und ordnungsgemäßer Führung des Verwaltungsverfahrens zweifelsfrei zu einer Entscheidungsgrundlage gelangt wäre, auf Basis derer ebenfalls keine Maßnahmen vorzuschreiben gewesen wären.

5 Berufungsantrag

Aus diesen Gründen stellt die Berufungswerberin den

A n t r a g ,

die Berufungsbehörde möge der Berufung Folge geben und den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 13.7.2010, GZ 131/4-2010, ersatzlos beheben;

in eventu möge die Berufungsbehörde der Berufung Folge geben und den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pinsdorf vom 13.7.2010, GZ 131/4-2010, in der Richtung hin abändern, dass keine Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Wien, am 27. Juli 2010

Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & Co KG